

www.e-rara.ch

Statuten der Basler naturforschenden Gesellschaft

Naturforschende Gesellschaft in Basel

Basel, 1830

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH Hagb 1638

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-55025>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

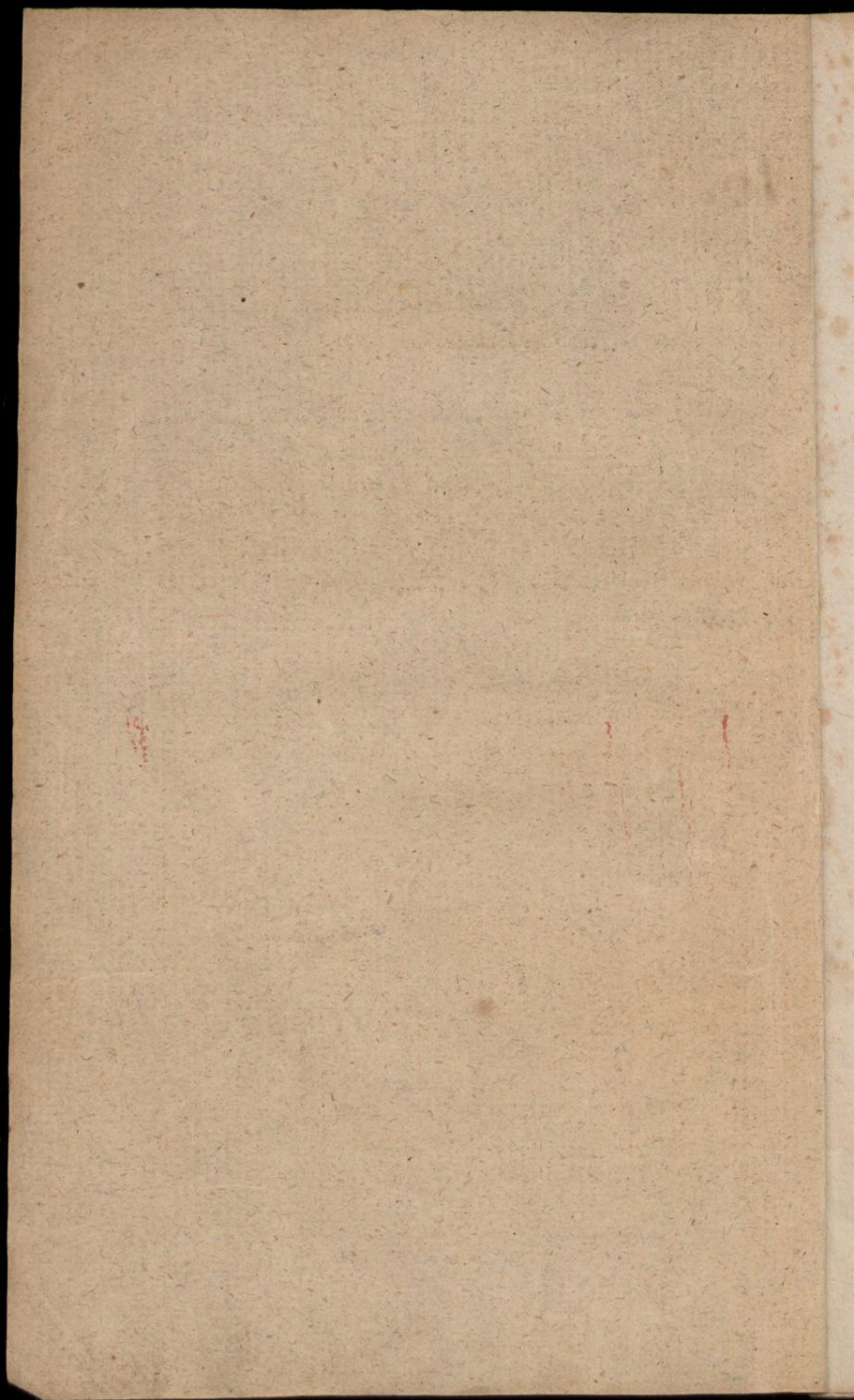
Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Hagb.

1638.



S t a t u t e n
der
B a s l e r
naturforschenden Gesellschaft.

I. Zwecke der Gesellschaft.

§. 1. Die Zwecke der Gesellschaft sind: Förderung der Naturwissenschaften im Allgemeinen und der naturwissenschaftlichen Kenntniß des Kantons und seiner Umgegend, Vervollkommenung der öffentlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen, so wie Verbreitung des Sinnes für Naturkunde unter den Mitbürgern.

II. Verfassung der Gesellschaft.

A. Mitglieder.

§. 2. Die naturforschende Gesellschaft besteht aus ordentlichen, freien, correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

a. Ordentliche Mitglieder.

§. 3. Um ordentliches Mitglied der Gesellschaft seyn zu können sind nothwendige Bedingungen: Aufenthalt in der Stadt oder ihrer nächsten Umgegend, jährlicher Beitrag von acht Schweizerfranken, Bereitwilligkeit die Aemter der Gesellschaft zu übernehmen, im Laufe eines Jahres wenigstens einen Vortrag zu halten, und auf Verlangen der Gesellschaft eine schriftliche Uebersicht des innerhalb Jahresfrist im Bereiche derjenigen Wissenschaft, zu der sich das Mitglied bekennt, Geschehenen, zu geben.



b. Freie Mitglieder.

§. 4. Um freies Mitglied der Gesellschaft seyn zu können sind nothwendige Bedingungen: Aufenthalt in der Stadt oder ihrer nächsten Umgegend, jährlicher Beitrag von acht Schweizerfranken, und Interesse für die Zwecke der Gesellschaft.

c. Correspondirende Mitglieder.

§. 5. Um correspondirendes Mitglied der Gesellschaft seyn zu können sind nothwendige Bedingungen: wissenschaftlicher Betrieb eines bestimmten Zweiges der Naturkunde und Einsendung wenigstens einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb zweier Jahre.

d. Ehrenmitglieder.

§. 6. Nur durch bedeutende wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnete, oder durch ansehnliche Geschenke um die öffentlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen oder Bibliothek verdiente Männer, können zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden.

B. B e a m t e.

§. 7. Die Gesellschaft wird geleitet durch einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Sekretär und einen Vice-Sekretär.

§. 8. Sämmtliche Beamte werden durch die ordentlichen und freien Mitglieder aus der Mitte der ordentlichen auf zwei Jahre gewählt. Nach Verlauf dieser Zeit müssen sie abtreten, können aber nach zwei Jahren wieder gewählt werden.

a. Der Präsident.

§. 9. Dieser beruft die Mitglieder mittelst gedruckter Einladungskarten (auf denen die Gegenstände

der Vorträge nebst den Namen ihrer Verfasser angegeben sind) zu den gewöhnlichen und ausserordentlichen Sitzungen, eröffnet diese, theilt der Gesellschaft die Correspondenz mit, und leitet die Diskussion über die vorgetragenen Gegenstände. Ferner liegen ihm ob, die Correspondenz so wie die Sorge für die Ausführung der von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse, und hat er an den öffentlichen Sitzungen der Gesellschaft einen Bericht abzulegen, über die Leistungen der Gesellschaft, den Zuwachs oder die Abnahme ihrer Mitglieder, und den Zuwachs der öffentlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen. Endlich hat er dafür Sorge zu tragen, daß die Vorträge in ununterbrochener Reihe auf einander folgen.

b. Der Vicepräsident.

§. 10. Dieser tritt jedesmal in die Funktionen des wirklichen Präsidenten ein, wenn letzterer entweder durch eigenen Vortrag, oder andere Abhaltungen, an der Ausübung seines Amtes verhindert wird.

c. Der Sekretär.

§. 11. Dem Sekretär liegt ob, über die Verhandlungen der Gesellschaft in ihren gewöhnlichen und öffentlichen Sitzungen Protokoll zu führen, die Jahresberichte für die allgemeine schweizerische naturforschende Gesellschaft abzufassen, die Dekomika der Gesellschaft zu besorgen, und jährlich über dieselben Rechenschaft abzulegen.

d. Der Vicesekretär.

§. 12. Dieser tritt jedesmal in die Funktionen des wirklichen Sekretärs ein, wenn letzterer entweder durch eigenen Vortrag, oder andere Abhaltungen an der Ausübung seines Amtes verhindert wird.

C. Aufnahme in die Gesellschaft.

§. 13. Wer es wünscht in die naturforschende Gesellschaft aufgenommen zu werden, hat seinen Wunsch entweder dem Präsidenten oder irgend einem andern Mitgliede der Gesellschaft vorzutragen. Durch das vorschlagende Mitglied wird die Gesellschaft in einer gewöhnlichen Sitzung mit dem Wunsche des Candidaten bekannt gemacht, und bemerkt, auf welche Weise er an der Gesellschaft Theil zu nehmen wünscht. Darauf wird durch geheimes Abstimmen über die Aufnahme oder Abweisung des Candidaten entschieden.

§. 14. Hat sich die Majorität für die Aufnahme des Candidaten erklärt, so wird ihm dieselbe durch Einhändigung eines Diplomes angekündigt.

D. Vorschläge, Beschlüsse und Wahlen.

§. 15. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge verschiedener Art zu machen.

§. 16. Die in einer Sitzung gemachten Vorschläge zu neuen Gesetzen und Abänderungen der alten, können erst in der nächstfolgenden Sitzung beraten und beschlossen werden, und ist auf den Einladungskarten anzugeben, wenn Abänderungen gegenwärtiger Statuten beraten werden sollen.

§. 17. Damit ein Beschluß gültig sei, muß die Mehrzahl für denselben stimmen und wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend seyn.

§. 18. Stehen bei Beschlüssen die Stimmen ein, so giebt der Präsident den Ausschlag.

§. 19. Bei Wahlen muß der Candidat eine absolute Majorität haben.

§. 20. Alle Wahlen und Wota welche Personen betreffen, geschehen durch geheimes Abstimmen. An-

dere Beschlüsse können durch Handaufheben entschieden werden.

E. V e r s a m m l u n g e n.

a. Gewöhnliche Versammlungen.

§. 21. Die naturforschende Gesellschaft wird sich vom 1ten Oktober bis zum letzten April alle 14 Tage, Mittwochs um 6 Uhr Abends, und während der übrigen Zeit wenigstens alle erste Mittwoche jedes Monats, zur gleichen Stunde, versammeln.

§. 22. Die Versammlungen werden durch den Präsidenten eröffnet. Darauf hat der Sekretär das Protocoll über die vorhergehende Versammlung vorzulesen, und wird der Präsident zu Bemerkungen über dasselbe auffordern. Alsdann macht derselbe die Gesellschaft mit der etwaigen Correspondenz, Vorschlägen und andern sie angehenden Gegenständen bekannt. Ist dieses geschehen so wird er die vortragenden Mitglieder zur Mittheilung ihrer Arbeiten auffordern und Umfrage über dieselben halten. Vor Aufhebung der Sitzung soll jedesmal vom Präsidenten angefragt werden, ob irgend ein Mitglied Vorschläge zu machen habe.

b. Öffentliche Versammlungen.

§. 23. Die Gesellschaft vereinigt sich alle zwei Jahre einmal öffentlich, um dem Publikum von ihren Leistungen Rechenschaft abzulegen, und demselben eine gedrängte Uebersicht des im Allgemeinen in den Naturwissenschaften Geschehenen zu geben.

§. 24. Diese öffentliche Versammlung wird der Präsident eröffnen mit einem Berichte über die Leistungen, den Zustand der Gesellschaft, den Zustand der öffentlichen naturwissenschaftlichen Sammlun-

gen, und die Fortschritte der Naturwissenschaften im Allgemeinen. Auf die Rede des Präsidenten werden folgen: gedrungene Berichte über den Zustand und die Fortschritte der Chemie und Physik, Geognosie, Zoologie und Zootomie, Physiologie und physische Geographie, abgefaßt und vorgetragen von den, diese Wissenschaften in der Gesellschaft repräsentirenden, Mitgliedern. Auch andere passende Vorträge aus dem Gebiete der Naturwissenschaften können nach Gutfinden der Gesellschaft bei dieser Gelegenheit gehalten werden. Hierauf hat der Sekretär die Aufzählung der Geschenke und ihrer Geber, so wie der durch die Gesellschaft angeschafften Gegenstände zu verlesen, und endlich beschließt der Präsident die Sitzung mit einer Anrede an die Gesellschaft und das Publikum.

§. 25. Auch über die Fortschritte und den gegenwärtigen Zustand der Botanik, Astronomie, Pathologie und übrigen medizinischen Fächer, so wie der Pharmazie, Pharmacologie, Anthropologie u. s. w. sollen von Zeit zu Zeit, in einer genauer zu bestimmenden Reihenfolge, von den, diese Fächer betreibenden Mitgliedern der Gesellschaft, öffentlich Berichte abgelegt werden.

§. 26. Die der Gesellschaft, oder den durch sie zu fördernden Sammlungen gemachten Geschenke sollen, so viel es angeht, in dem Local in welchem die öffentlichen Sitzungen gehalten werden, während derselben aufgestellt seyn.

§. 27. Alle zwei Jahre wird ein neues Verzeichniß der Mitglieder gedruckt und ausgetheilt. Diesem Verzeichniße soll eine Anzeige der, der Gesellschaft und den öffentlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen

im Lauf der verfloffenen zwei Jahre gemachten Geschenke beige druckt werden.

§. 28. Gegenwärtige Statuten sollen nebst den Namen der Mitglieder, aus denen die Gesellschaft gegenwärtig besteht, gedruckt, und den Mitgliedern eingehändigt werden.

Basel den 28. April 1830.

Ordentliche und freie Mitglieder

der

Basler naturforschenden Gesellschaft.

Herr Joh. Basler (Mitglied seit 1830.)

- Professor Chr. Bernoulli (1817.)
- Dr. Bernoulli, Vater (1817.)
- Apotheker J. F. Bernoulli (1826.)
- Dr. Berrn (1827.)
- Bischoff—Kestner (1830.)
- Oberst Andreas Braun (1830.)
- Ingrossist Fäsch (1830.)
- Dr. Falkner (1817.)
- Stabshauptmann W. Geigy (1826.)
- Professor Dr. Hagenbach (1817.)
- Apotheker Hagenbach (1829.)
- Professor Heußler (1830.)
- Friedrich Heußler (1817.)
- Stadtrath Haas (1817.)
- Eduard Haas (1827.)
- Professor Hanhart (1817.)
- Dr. Imhoff (1826) d. Z. Sekretär.

- Herr Isaaß Iselin—Burrhardt (1817.)
— Dietrich Iselin (1830.)
— Professor Dr. Jung (1825) d. J. Präsident.
— Professor Dr. Meisner (1828) d. J. Vicesekretär.
— J. J. Merian, Sohn (1822.)
— Oberst J. Merian—Foreart (1830.)
— Professor Peter Merian (1819.)
— Professor Rud. Merian (1824.)
— Professor Dr. Mieg (1819.)
— Rathsherr Winder (1830.)
— Dr. Münch (1830.)
— Deputat Laroche (1817.)
— Apotheker Obermeier (1820.)
— Dr. Raillard (1830.)
— Professor Dr. Röper (1826) d. J. Vicepräsident.
— Carl Sarasin—Heußler (1817.)
— Felix Sarasin, Sohn (1826.)
— Sarasin—Merian (1828.)
— Dr. Schönbein (1828.)
— Dr. Schwab (1826.)
— Dr. Sigmund (1826.)
— Dr. Socin (1822.)
— Staatsrath Stehlin (1821.)
— Professor J. J. Stähelin (1830.)
— Professor Dr. Stückelberger (1817.)
— Emil Thurneisen—Paravicini (1830.)
— Martin Wenz (1817.)



Universitätsbibliothek Basel



A1001616880

